



**- L E S E F A S S U N G -**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 12. Juni 1997 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 9. Änderung am 07.11.2024, beschlossen:

**§ 1**

***Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung  
von Aufgaben an den Magistrat***

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 BauGB
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall
  5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall
  6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall
  7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben, wobei entsprechenden Anträgen – ohne Ansehen der Person der Antragsteller – grundsätzlich alle zur Entscheidung erforderlichen Antragsunterlagen und Anlagen vollständig beizufügen sind.



- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (5) Unerheblich i. S. d. § 77 Abs. 2 HGO sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie einen Wert von 5.000,00 € nicht überschreiten. Ebenso unerheblich sind Verträge, Verpachtungen und Vermietungen, wenn sie für weniger als 3 Jahre abgeschlossen werden.

## **§ 2**

### ***Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse***

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
  2. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
  3. Ausschuss für Kultur, Jugend, Soziales und Sport
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Angelegenheiten gemäß §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung.

#### **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ab einem Betrag über 5.000,00 EURO im Einzelfall

#### **Ausschuss für Kultur, Jugend, Soziales und Sport**

Entscheidungen betr. Jugendarbeit mit Ausnahme bei finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### ***Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.



**§ 4  
Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt sechs.

**§ 5  
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete/r	=	Ehrenstadtverordnete/r
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister/in
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Ortsvorsteher/in	=	Ehrenortsvorsteher/in
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.



**§ 6  
Ortsbeirat**

(1) Für die Stadtteile Heringen, Wölfershausen, Lengers, Herfa, Kleinensee, Widdershausen, Leimbach und Bengendorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Heringen	die ehemalige Gemeinde Heringen
Stadtteil Wölfershausen	die ehemalige Gemeinde Wölfershausen
Stadtteil Lengers	die ehemalige Gemeinde Lengers
Stadtteil Herfa	die ehemalige Gemeinde Herfa
Stadtteil Kleinensee	die ehemalige Gemeinde Kleinensee
Stadtteil Widdershausen	die ehemalige Gemeinde Widdershausen
Stadtteil Leimbach	die ehemalige Gemeinde Leimbach
Stadtteil Bengendorf	die ehemalige Gemeinde Bengendorf

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Heringen	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Leimbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Bengendorf	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Wölfershausen	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Lengers	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Herfa	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Kleinensee	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Widdershausen	aus 5 Mitgliedern

**§ 7  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „MITTEILUNGSBLATT DER STADT HERINGEN (WERRA)“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzliche Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.



- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heringen (Werra), Obere Goethestraße 17, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### ***Haushaltswirtschaft***

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Heringen (Werra) finden ab dem Haushaltsjahr 2015 gem. §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung.

## **§ 9**

### ***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am 27.06.1997 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 03.05.1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Artikelsatzung zur Einführung des Euro EUROEINFÜHRUNGSSATZUNG (EES) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Änderungen wird hiermit ausgefertigt.



# Stadt Heringen (Werra)

## HAUPTSATZUNG der Stadt Heringen (Werra) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

36266 Heringen (Werra), 26.06.2015

DER MAGISTRAT DER STADT  
HERINGEN (WERRA)  
Der Bürgermeister